

# Vollmachten und Patientenverfügungen

als notwendiger Bestandteil einer umfassenden Nachfolgeplanung



**Blanke Meier Evers**  
Rechtsanwälte





---

## Inhalt

---

I.	Einleitung	Seite 4
II.	Vollmachten	Seite 6
	Generalvollmacht, Einzel- oder Spezialvollmacht, Bankvollmacht, Vorsorgevollmacht, Form der Vollmachten, Vollmachten im unternehmerischen Bereich, das Grundverhältnis der Vollmacht	
III.	Patientenverfügung	Seite 10
	1. Inhalt	Seite 12
	2. Form	Seite 13
	3. Beratung durch einen Arzt des Vertrauens	Seite 13
	4. Verwendung von Vordrucken?	Seite 13
	5. Regelmäßige Überprüfung	Seite 13
	6. Kombination mit Vorsorgevollmacht	Seite 13
	7. Auswahl eines geeigneten Bevollmächtigten bzw. Betreuers	Seite 13
	8. Einschaltung des Vormundschaftsgerichts	Seite 14
	9. Was passiert, wenn es keine Patientenverfügung gibt, aber einen Bevollmächtigten bzw. Betreuer?	Seite 14
	10. Was passiert, wenn es eine Patientenverfügung gibt, aber keinen Bevollmächtigten bzw. Betreuer?	Seite 14
IV.	Betreuung und Betreuungsverfügung	Seite 15
	1. Betreuung	Seite 15
	2. Betreuungsverfügung	Seite 15
V.	Vorsorgemappe	Seite 16
VI.	Checkliste vorhandener Verträge und Dokumente	Seite 16
VII.	Ansprechpartner und Muster	Seite 17

## I. Einleitung

### **Bedeutung und Inhalt von Vollmachten und Patientenverfügungen**

Ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden und sachgerechten Nachfolgeplanung ist neben der testamentarischen oder erbvertraglichen Gestaltung die Erstellung von erforderlichen Vollmachten und die Auseinandersetzung mit der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die Errichtung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie sonstigen Schriftstücken gewünscht ist und welche Auswirkungen entsprechende Maßnahmen haben.

Dabei handelt es sich nicht um ein Thema, mit dem eine Auseinandersetzung erst gegen Ende der beruflichen Tätigkeit oder nach dem Eintritt in den Ruhestand angezeigt ist. Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten im Besonderen wie eine Nachfolgeplanung im Allgemeinen betreffen vielmehr alle Altersgruppen. Gerade zur Absicherung junger Familien mit minderjährigen Kindern ist eine Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen geboten, zumal in Fällen, in denen nicht unbeträchtliche Vermögensgegenstände wie Grundbesitz oder Unternehmensbeteiligungen in der Familie vorhanden sind.





## II. Vollmachten

Die Erteilung von Vollmachten über den Tod hinaus zu Lebzeiten des Erblassers ist für nahe Angehörige, insbesondere für Ehegatten, häufig von erheblicher Relevanz, um keine Beeinträchtigungen der eigenen Lebenssituation erleiden zu müssen. Bis zur Erteilung eines Erbscheins verstreicht typischerweise eine gewisse Zeit. Viele Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens dulden jedoch keinen Aufschub. Zu nennen ist hier z. B. die schnelle Zugriffsmöglichkeit auf die Bankkonten des Erblassers. War der Erblasser zudem unternehmerisch tätig, setzt die Fortführung des Unternehmens regelmäßig voraus, dass entsprechende Vollmachten erteilt sind.

### 1. Generalvollmacht

Die umfassendste Möglichkeit besteht in der Einräumung einer Generalvollmacht, die über den Tod hinaus gelten kann. Die Generalvollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vertretung des Vollmachtgebers in allen Bereichen.

Aber auch eine Generalvollmacht berechtigt nicht zur Durchführung aller erdenklichen Maßnahmen. Es gibt einige höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrages, bei denen eine Stellvertretung ausgeschlossen ist. Da andererseits die Generalvollmacht dem Bevollmächtigten in rechtsgeschäftlichen Dingen eine umfassende Entscheidungsmöglichkeit einräumt, ist zu empfehlen, den Umfang der Generalvollmacht auf die individuellen Verhältnisse des

Einzelfalls zuzuschneiden. So kann es sich anbieten, in der Generalvollmacht bestimmte Einschränkungen vorzunehmen. Einschränkungen können beispielsweise im Hinblick auf die Verfügungsmacht über Grundstücke oder Unternehmensbeteiligungen geboten sein.

Zu bedenken ist ferner, dass der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber aufgrund einer Generalvollmacht nicht immer auch in allen medizinischen Angelegenheiten vertreten darf. Hierzu bedarf es einer Bevollmächtigung für gesundheitliche und medizinische Angelegenheiten. Eine solche Regelung kann Gegenstand einer Generalvollmacht, aber auch einer gesonderten Vorsorgevollmacht sein (vgl. unten Nr. 4).

### 2. Einzel- oder Spezialvollmacht

Selbstverständlich kann der Vollmachtgeber sich darauf beschränken, für eine konkrete Angelegenheit eine Vollmacht zu erteilen, etwa für den Verkauf eines bestimmten Fahrzeugs, eines Kunstgegenstandes o. ä. (Spezialvollmacht).

### 3. Bankvollmacht

Die Erteilung einer Bankvollmacht über den Tod hinaus dient der Sicherstellung der Erben – in der Regel des Ehegatten – hinsichtlich seiner täglichen Lebensführung. Zu empfehlen ist hier, bei der eigenen Hausbank zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus unter Verwendung der jeweils eigenen Muster der Hausbank zu erteilen. Auch für

Anlagekonten und Depots können Vollmachten angezeigt sein.

#### **4. Vorsorgevollmacht**

Von der rechtsgeschäftlichen, auf die Regelung von vermögensrechtlichen Sachverhalten abzielenden Vollmacht, ist die sog. Vorsorgevollmacht zu unterscheiden. Durch eine Vorsorgevollmacht wird eine andere Person beauftragt, in gesundheitlichen Dingen das Selbstbestimmungsrecht der erkrankten Person im Falle deren Entscheidungsunfähigkeit auszuüben.

Gegenstand der Vorsorgevollmacht sind typischerweise

- Fragen der Gesundheitsfürsorge,
- Regelungen über den Aufenthaltsort und die Einweisung in ein Krankenhaus,
- Einsichtsrecht in Krankenakten,
- Besuchsrecht im Krankenhaus auch bei intensivmedizinischer Behandlung,
- Mitbestimmungsrecht in Fragen der Heilbehandlung,
- Übertragungsrecht bei Transplantationen, soweit rechtlich zulässig.

Achtung:

Eine Generalvollmacht gemäß Nummer 1 umfasst die vorgenannten Punkte nicht. Von daher ist – soweit eine Regelung gewünscht ist – neben oder in der Generalvollmacht auch eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Im Einzelnen

sollten folgende Punkte in der Vorsorgevollmacht geregelt werden:

##### **a) Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit**

Der Bevollmächtigte sollte bevollmächtigt werden, für den Vollmachtgeber über alle Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit zu entscheiden. Dies umfasst die Einwilligung in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen. Die Vollmacht kann auch so ausgestellt sein, dass dies auch für Maßnahmen gilt, die mit einer Lebensgefahr für den Patienten verbunden sein können.

##### **b) Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten**

Die Vollmacht sollte das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsorts des Vollmachtgebers umfassen. Der Bevollmächtigte sollte berechtigt sein, Mietverträge oder Heimverträge abzuschließen und zu kündigen.

##### **c) Behörden und andere Institutionen**

Die Vorsorgevollmacht sollte zur Vornahme von Erklärungen, Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern und anderen Institutionen berechtigen.

##### **d) Vermögenssorge**

Auch die Vorsorgevollmacht sollte den Bevollmächtigten berechtigen, den Vollmachtgeber in Fragen der Vermögenssorge zu vertreten, also Verträge abzuschließen oder zu kündigen und Verbindlichkeiten einzugehen. Insbesondere

dere bezüglich der Vermögenssorge ist auch eine Abgrenzung zur Generalvollmacht vorzunehmen, falls eine solche ebenfalls erteilt worden ist.

### e) Vorsorgeregister

Seit dem 1. März 2005 können Vorsorgevollmachten zum Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr gemeldet werden. Sinn der Regelung ist es, dem Register im Betreuungsfall die Möglichkeit zu verschaffen, möglichst schnell eine Vorsorgevollmacht zu finden.

### 5. Form der Vollmachten

Zwar können Vollmachten auch mündlich erteilt werden, doch ist nachdrücklich zumindest eine schriftliche Vollmacht, in besonderen Fällen – z. B. wenn eine (insbesondere unwiderrufliche) General- oder eine Spezialvollmacht auch Grundstücksgeschäfte umfassen soll – eine notariell beurkundete Vollmacht zu empfehlen.

Eine handschriftliche Formulierung ist – anders als beispielsweise bei einem privatschriftlichen Testament – nicht erforderlich. Zulässig ist es auch, die Vollmacht auf dem Computer zu schreiben. Sinnvoll ist dann allerdings die eigenhändige Unterschrift der Vollmacht.

### 6. Vollmachten im unternehmerischen Bereich

Unternehmerisch tätigen Personen ist zu raten, zur Absicherung ihres Unternehmens wichtigen Mitarbeitern rechtzeitig Handlungsvollmachten, Prokuren oder sonstige Vollmachten zu erteilen. Vor allem, um das Unternehmen bei plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Ereignissen, wie z. B. einem Autounfall des Firmeninhabers, handlungsfähig zu erhalten, sind solche Maßnahmen geboten. Auch über eine frühzeitige Bestellung von Geschäftsführern ist hierbei nachzudenken.

Denkbar ist auch, dass der Unternehmer verschiedene Vollmachten erteilt. So kann eine Vorsorgevollmacht für den privaten Bereich, insbesondere hinsichtlich der Fragen der Gesundheitsvorsorge und der Erteilung von Bankvollmachten, z. B. dem Ehegatten erteilt werden. Eine weitere Vorsorgevollmacht mit der Befugnis zur Leitung des Unternehmens kann der Unternehmer einer anderen Person seines Vertrauens erteilen, die über ausreichende Kompetenz mit der Führung eines Unternehmens verfügt.

### 7. Das Grundverhältnis der Vollmacht

Die Vollmacht bestimmt, in welchem Umfang der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber gegenüber Dritten vertreten kann. Die Vollmacht regelt mithin das sogenannte Außenverhältnis oder das „Können“. Davon zu trennen ist die Frage, in welchem Umfang der Bevollmächtigte im Verhältnis zum Vollmachtgeber von der ihm erteilten Vollmacht



Gebrauch machen kann (das sogenannte Innenverhältnis oder das „Dürfen“). Um hier Unstimmigkeiten zu vermeiden, kann zu empfehlen sein, in einem sog. Grundvertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu vereinbaren, in welchem Umfang der Bevollmächtigte

berechtigt sein soll, die Vollmacht zu nutzen. Insofern steht es dem Vollmachtgeber frei, ob er dem Bevollmächtigten sehr konkret Vorgaben macht oder dem Bevollmächtigten ein weites Ermessen zustehen soll.



### III. Patientenverfügung

Am 1. September 2009 ist nach langer rechtspolitischer Diskussion das Gesetz zur Patientenverfügung in Kraft getreten. Seinen Niederschlag hat es in den Neuregelungen der §§ 1901a bis c BGB und § 1904 BGB gefunden.

Mit einer Patientenverfügung regelt eine Person, ob und wie sie künftig ärztlich behandelt werden möchte, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern kann. Ein benannter Bevollmächtigter oder Betreuer ist im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an dessen schriftliche Patientenverfügung gebunden. Der Bevollmächtigte oder Betreuer hat zu prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebenssituation entsprechen, und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.

#### 1. Inhalt

In der Patientenverfügung sollte der Patient zu folgenden Punkten Regelungen treffen:

- Beschreibung der gesundheitlichen Situation, in der die Verfügung gelten soll;
- Festlegungen zu Einleitung, Umfang und Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen;
- Angaben zum Ort der Behandlung und gewünschten Beistand;
- Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung sowie zum Widerruf der Patientenverfügung;
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen;

- Hinweise auf Betreuungsverfügungen;
- Erläuterungen des Patienten zu seiner Patientenverfügung;
- Hinweise zur Organspende;
- Schlussformel und Schlussbemerkungen;
- Hinweise auf vor Unterzeichnung der Patientenverfügung in Anspruch genommene Beratungsleistungen;
- Ärztliche Bestätigung über eine erfolgte Aufklärung und Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit.

Im Einzelfall zu klären ist, ob in der Patientenverfügung Regelungen zu ihrer regelmäßigen Aktualisierung aufzunehmen sind.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

#### **a) Beschreibung der gesundheitlichen Situation, in der die Verfügung gelten soll**

Der Patient muss sich überlegen, für welche konkreten Lebens- und Gesundheitssituationen die Patientenverfügung gelten soll. Soll sie für die Begleitung des Sterbeprozesses und bei einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit gelten? Soll sie darüber hinaus z. B. nach Unfällen, einem Schlaganfall, bei schweren Gehirnschäden etc. gelten? In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden zu klären, wer das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen hat.

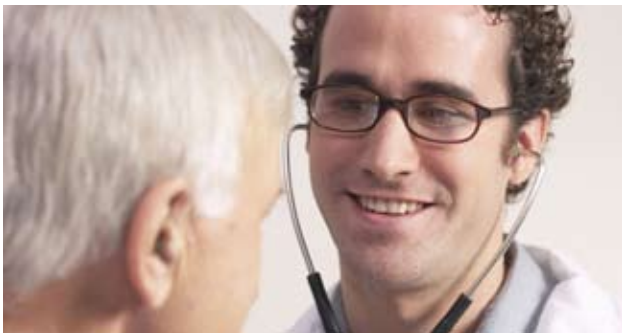
**b) Festlegungen zu Einleitung, Umfang und Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen**

Die Patientenverfügung sollte zu den unter lit. a) beschriebenen Umständen ausführen, welche lebenserhaltenden Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind. Ferner empfehlen sich Ausführungen zu einer möglichen Schmerz- und Symptombehandlung, zur künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr und zu Wiederbelebungsmaßnahmen sowie einer künstlichen Beatmung.

In diesem Zusammenhang kann es ferner sinnvoll sein, Ausführungen zu machen zu möglichen Dialysemaßnahmen, der Verabreichung von Antibiotika und Blut/Blutbestandteilen.

**c) Angaben zum Ort der Behandlung und gewünschten Beistand**

Der Patient sollte Ausführungen vornehmen zu dem Ort einer medizinischen Behandlung. Auch sollte beschrieben sein, ob er zu Hause oder in einem Hospiz sterben möchte.



Sinnvoll sind Aussagen über einen gewünschten Beistand, insbesondere ob ein Vertreter einer Kirche oder Weltanschauungsgemeinde gerufen werden soll.

**d) Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung**

Zu empfehlen sind Ausführungen in der Patientenverfügung zu der Frage, welche Verbindlichkeit von der Patientenverfügung erwartet wird, wie sie auszulegen ist und wie sie durchgesetzt werden soll.

**e) Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen**

Wichtig ist auch der Hinweis auf getroffene Vorsorgevollmachten. Die Person des Bevollmächtigten unter Nennung der Anschrift und der Telefonnummer, E-Mail-Verbindung etc. sollte aufgenommen werden.

**f) Hinweise auf Betreuungsverfügungen**

Auch der Hinweis auf eine etwaig erteilte Betreuungsverfügung ist unter Bezeichnung der ausgewählten Person aufzunehmen (vgl. hierzu unten IV).

**g) Erläuterungen des Patienten zu seiner Patientenverfügung**

Damit ein später behandelnder Arzt wie auch etwaige Bevollmächtigte oder Betreuer den Willen des Patienten besser nachvollziehen und damit auch interessengerecht umsetzen können, sollte der Patient die seine Patientenverfügung tragenden Wertvorstellungen und Umstände schil-

dem. Dies ist auch ein Grund dafür, dass der Patient nicht schlicht eine Musterpatientenverfügung – im schlimmsten Fall noch ohne sachkundige Beratung – unterzeichnen, sondern die Patientenverfügung individuell verfassen sollte.

#### **h) Hinweise zur Organspende**

Zu empfehlen sind Ausführungen dazu, ob die Bereitschaft für eine Organspende besteht oder nicht.

#### **i) Schlussformel und Schlussbemerkungen**

In der Schlussformel und den Schlussbemerkungen sollte der Patient niederschreiben, dass er unter den von ihm beschriebenen Umständen auf eine weitere ärztliche Aufklärung verzichtet und dass er sich der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und des Inhalts und der Tragweite der in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen bewusst ist. Hintergrund hierfür ist, dass die in der Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen einen Eingriff in die körperliche Integrität darstellen und eine Einwilligung hierzu im Grundsatz nur wirksam ist, wenn eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, es wurde ausdrücklich auf die Aufklärung verzichtet.

#### **j) Hinweise auf vor Unterzeichnung der Patientenverfügung in Anspruch genommene Beratungsleistungen**

Damit behandelnde Ärzte den schriftlich niedergelegten Willen nachvollziehen können, sollte der Patient schreiben, wann und durch wen er sich hat beraten lassen.

#### **k) Ärztliche Bestätigung über eine erfolgte Aufklärung und Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit**

Die Patientenverfügung sollte einen Hinweis auf die erfolgte ärztliche Aufklärung vorsehen. In diesem Zusammenhang kann der behandelnde Arzt schriftlich bestätigen, dass der Patient die Aufklärung verstanden hat und einwilligungsfähig war.

#### **2. Form**

Für eine Patientenverfügung genügt die einfache Schriftform. Die Patientenverfügung ist durch Namensunterschrift eigenhändig zu unterzeichnen. Zulässig ist auch eine notarielle Beglaubigung. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Mündliche Äußerungen begründen für sich keine Patientenverfügung. Gleichwohl sind solche Äußerungen nicht wirkungslos, sondern sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von dem Bevollmächtigten oder dem Betreuer beachtet werden.

Nur Volljährige können eine Patientenverfügung errichten. Eine Verpflichtung hierzu besteht selbstverständlich nicht.

Die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere die behandelnden Ärzte, Bevollmächtigten, Betreuer und ggf. das Gericht zügig Kenntnis von ihr erlangen. Wichtig ist insofern, einen entsprechenden Hinweis auf den Hinterlegungsort stets bei sich zu tragen.

### **3. Beratung durch einen Arzt des Vertrauens**

Der Patient sollte sich vor Unterzeichnung der Patientenverfügung ärztlich und ggf. rechtlich beraten lassen.

Die ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, um ein Verständnis für die medizinische Bedeutung und Tragweite der einzelnen Regelungsinhalte der Patientenverfügung zu gewinnen. Nur wenn dies gelingt, kann der wahre Wille des Patienten formuliert werden in einer Art und Weise, die im Ernstfall für einen Arzt im Krankenhaus verständlich ist, so dass der Verfügung Folge geleistet werden kann.

### **4. Verwendung von Vordrucken?**

Im Buchhandel, bei Verbraucherzentralen und anderswo werden Musterpatientenverfügungen zum Kauf angeboten. Häufig noch in der Form, dass der Patient verschiedene Punkte einfach nur ankreuzen muss. Solche Vordrucke können einen ersten Eindruck vermitteln, doch ersetzen sie nicht die individuelle Ausgestaltung der Patientenverfügung nach einer Auseinandersetzung mit der Thematik und einer Besprechung mit einem Arzt des Vertrauens und ggf. anderen Ratgebern.

### **5. Regelmäßige Überprüfung**

Die Patientenverfügung sollte ebenso wie ein Testament und andere Vorsorgeunterlagen in einem gewissen zeitlichen Abstand regelmäßig überprüft werden. Nicht selten

verändern sich Einstellungen, Positionen und Sichtweisen zu medizinischen Sachverhalten oder es gibt einen sonstigen Anlass zur Überprüfung.

### **6. Kombination mit Vorsorgevollmacht**

Zu empfehlen ist, die Patientenverfügung mit einer schriftlichen Vorsorgevollmacht und/oder einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Insoweit sind entweder in der Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung aufzunehmen oder die Patientenverfügung enthält einen schriftlichen Hinweis auf die gesonderte schriftliche Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung.

Sofern der Patient Bedenken gegen die Errichtung einer Patientenverfügung hat, sollte er doch jedenfalls – auch oder zumindest im Interesse seiner Angehörigen – eine Vorsorgevollmacht errichten.

### **7. Auswahl eines geeigneten Bevollmächtigten bzw. Betreuers**

Der Vollmachtgeber ist frei bei der Auswahl desjenigen, dem er in seiner Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht einräumen möchte. In vielen Fällen wird es sich um einen Ehegatten oder um eines der Kinder handeln. Da einen Bevollmächtigten die Verpflichtung trifft, den Willen des Vollmachtgebers umzusetzen, ist bei der Auswahl seiner Person zu berücksichtigen, ob er oder sie für die Aufgabe geeignet erscheint.

### III. Patientenverfügung

Der Vollmachtgeber kann auch mehreren Personen Vollmachten erteilen oder er kann anordnen, dass der Bevollmächtigte in Bezug auf einige ausgewählte Punkte einen weiteren Bevollmächtigten hinzuziehen muss.

#### 8. Einschaltung des Vormundschaftsgerichts

Die behandelnden Ärzte müssen sich an die Patientenverfügung halten. Der Einschaltung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nur, wenn ein Arzt und – soweit vorhanden – ein Vorsorgebevollmächtigter oder ein Betreuer sich nicht auf eine Behandlung oder ihren Abbruch einigen können.

#### 9. Was passiert, wenn es keine Patientenverfügung gibt, aber einen Bevollmächtigten bzw. Betreuer?

Ist nur eine Vorsorgevollmacht errichtet worden, jedoch keine Patientenverfügung, hat der Bevollmächtigte (oder der Betreuer) die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers/Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a Abs. 2 BGB).

#### 10. Was passiert, wenn es eine Patientenverfügung gibt, aber keinen Bevollmächtigten bzw. Betreuer?

Gibt es eine Patientenverfügung, ist in ihr oder einer separaten Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

jedoch kein Bevollmächtigter genannt, wird bei Bedarf das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellen.



## IV. Betreuung und Betreuungsverfügung

### 1. Betreuung

Von der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht zu unterscheiden ist die Betreuung. Während durch eine Vollmacht eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten erfolgt, handelt es sich bei der Betreuung um einen Fall der gesetzlichen Vertretung. Die Betreuung Volljähriger ist in den §§ 1896 ff. BGB geregelt. Sie hat die frühere sog. Entmündigung ersetzt.

Ein Betreuer wird auf Antrag oder von Amts wegen bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Das Betreuungsrecht ist hierbei durch den sog. Erforderlichkeitsgrundsatz geprägt. Ein Betreuer wird nur noch für einzelne Aufgabenkreise bestellt, für die eine Betreuung erforderlich erscheint. Sie darf nur angeordnet werden, wenn sie notwendig ist. Eine Erforderlichkeit liegt nicht vor, soweit die Angelegenheiten durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. So ist eine Betreuung nicht erforderlich, wenn wirksam eine Vollmacht (General- oder Vorsorgevollmacht) erteilt wurde oder noch wirksam erteilt werden kann.

### 2. Betreuungsverfügung

Durch eine Betreuungsverfügung legt der Vollmachtgeber fest, wer für den Fall, dass eine Betreuung erforderlich wird, die Aufgabe des Betreuers wahrnehmen soll.

In einer Betreuungsverfügung kann klarstellend auch angeordnet werden, dass sich der Betreuer an die in einer Patientenverfügung getroffenen Anordnungen zu halten hat. Die Patientenverfügung ist allerdings auch ohne eine solche Anordnung für den Betreuer verbindlich (§ 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Betreuungsverfügung ist auch dann zu empfehlen, wenn der Patient einer anderen Person eine rechtsgeschäftliche Vollmacht nicht erteilen möchte, etwa weil es an einer entsprechenden Vertrauensperson aus dem persönlichen Umfeld fehlt.

Es ist ratsam, die Betreuungsverfügung mit in die Patientenverfügung aufzunehmen.

In einer Vorsorge- oder Notfallmappe sollten die wichtigsten Unterlagen enthalten sein. Sinnvoll ist es, wenn von den wichtigsten Dokumenten notariell beglaubigte Vollmachten, zumindest aber einfache Fotokopien, vorhanden sind. Die beglaubigte Fotokopie kann dann z. B. einem Krankenhaus, einer Behörde, einer Bank etc. ausgehändigt werden. Das Original sollte der Bevollmächtigte stets behalten.

Für eine umfassende Planung ist kritisch zu überprüfen, ob nachfolgende Dokumente vorhanden und im angemessenen Umfang ausgestaltet sind:

- Testament oder Erbvertrag, ggf. mit Erbverzichtsverträgen und Pflichtteilsverzichtserklärungen verbunden
- Ehevertrag
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Generalvollmacht
- Bankvollmacht
- Vorsorgemappe

Zusätzlich bei unternehmerisch tätigen Personen

- Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft
- Handlungsvollmacht, Prokura, Geschäftsführerbestellung für leitende Angestellte des Unternehmens, Stimmrechtsvollmacht.



## VII. Ansprechpartner und Muster

Als Ansprechpartner für weitere Fragen zum Thema Nachfolgeplanung stehen Ihnen in unserem Hause insbesondere die Herren Dr. Gernot Blanke und Dr. Volker Besch zur Verfügung. Gerne erörtern wir mit Ihnen in einem persönlichen und vertraulichen Gespräch alle für die Erstellung der erforderlichen Vollmachten und einer Patientenverfügung bedeutsamen Aspekte. Auf der Basis vorhandener

Muster von Patientenverfügungen und Vollmachten sind wir bei der Erstellung der auf die individuellen Verhältnisse zugeschnittenen Unterlagen behilflich.





## Ihre Ansprechpartner



Dr. Gernot Blanke  
Gesellschaftsrecht  
Steuerrecht  
[g.blanke@bme-law.de](mailto:g.blanke@bme-law.de)



Dr. Volker Besch  
Gesellschaftsrecht  
[v.besch@bme-law.de](mailto:v.besch@bme-law.de)



**Blanke Meier Evers**

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Kurfürstenallee 23

28211 Bremen

Tel. 0421-94 94 6-0

Fax 0421-94 94 6-66

[info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

[www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)

Partnerschaftsregister: PR 233 HB